<u>Begründung</u>

19. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Hartenholm

Kreis Segeberg

für die Gebiete

- 1. "südlich Fuhlenrüer Straße, östlich Moordamm und nördlich Jochenweg"
- 2. "südlich Fuhlenrüer Straße und nördlich Heidekoppeln"





Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung
- 4. Inhalt der 19 Änderung des Flächennutzungsplanes
- 5. Umweltbericht
- 6. Ver- und Entsorgung
- 7. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hartenholm hat am den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Hartenholm liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im ländlichen Raum. Eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im ländlichen Raum fest , dass "...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem ländlichen Raum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden..(örtlicher Bedarf)" . Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen stehen der Gemeinde noch 59 Wohneinheiten (Stand 31.12.2014) bis zum Jahre 2025 zur Verfügung. Der örtliche Bedarf schließt die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen mit ein.

Baulandreserven (wohnbaulicher oder gewerblicher Art), die im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen sind und eine verbindliche Planung noch aussteht, bestehen nicht.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Gemeinde, die bereits vorhandene Baulückenerfassung aktualisiert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zur Zeit ca. 35 Baulücken bestehen. Die Kartierung wird der Begründung als Anlage beigefügt. Entsprechend einer Abfrage durch die Gemeinde wurde deutlich, dass von den vorhandenen Baulücken lediglich noch vier kurz- mittelfristig zur Verfügung stehen.

Bis zum Jahre 2025 verbleibt der Gemeinde demnach noch ein Potential von ca. 55 Bauplätzen.

Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung gilt, dass diesbezüglich weder Baulandreserven noch verfügbare Baulücken vorhanden sind, die die notwendige Flächengröße und Eignung besitzen würden.

¹ LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Gebiet 1: Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Westen der Ortslage. Die Fläche wird im Süden und Weste durch vorhandene Bebauung entlang des Jochenweges. Als westliche und nördliche Abgrenzung bestehen Straßenflächen in Form des Moordammes und der Fuhlenrüer Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,9 ha, wobei für eine gewerbliche Nutzung aufgrund der Integration von Ausgleichsflächen, der Feuerwehr und der notwendigen Verkehrsflächen lediglich ca. 2,7 ha für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen.

<u>Gebiet 2:</u> Bei dem ca. 2,8 ha großen Bereich im Westen der Ortslage handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Baugebiet grenzt an die vorhandene Bebauung "Heidkoppeln" an.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

Gebiet 1:

Hinsichtlich der gewerblichen Bebauung verfügt die Gemeinde über keine Flächen mehr. Das vorhandene Gewerbegebiet, welches durch örtliche Bauunternehmer genutzt wurde, wurde in ein Mischgebiet umgewandelt, um den Bedürfnissen der beiden Betriebe gerecht zu werden.

Die Gemeinde versucht bereits seit Jahren ein Gewerbegebiet zu entwickeln, um die bereits erfolgte Abwanderung ortsansässiger Betreibe zu unterbinden.

Nach längeren Verhandlungen ist es der Gemeinde gelungen einen Standort zu akquirieren, der sowohl aus städtebaulicher als auch aus landschaftspflegerischer Sicht geeignet für die Entwicklung eines Gewerbegebiets ist. Der Gemeinde liegen Zurzeit Anfragen in einen Flächenumfang von ca. 1,1 für ortsansässiges Gewerbe vor. Darüber hinaus ist die Aussiedlung eines auf mehrere Standorte innerhalb der Gemeinde verteilten Gewerbebetriebs vorgesehen. Der Betrieb ist mit der Bitte an die Gemeinde herangetreten, gewerbliche Bauflächen mit dem Zweck der Konzentration des Betriebes auf einen Standort auszuweisen. Die Produktionsabläufe sollen durch den vorgesehenen Neubau optimiert werden. Insgesamt besteht somit ein Flächen-

bedarf von ca. 2,4 ha. Dieser erhöht sich um 3000 qm auf 2,7 ha zu Gunsten eines neuen Standortes für die Feuerwehr.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den genannten Bedarfe langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Die Realisierung der vorgesehenen Baufläche ist kurzfristig vorgesehen. Die Fläche befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde, wodurch sichergestellt werden kann, dass die Baugrundstücke an ortsansässige Unternehmen vergeben werden.

Gebiet 2: Seit der baulichen Realisierung der Bebauungspläne Nr.5 und 6 aus den Jahren 1999 und der Ergänzungssatzung "Jochenweg" aus den Jahren 2000 und 2007 wurden seitens der Gemeinde kein Bauflächen zu Gunsten eine Wohnbebauung mehr ausgewiesen. Mit Ausnahme der vorhandenen Baulücken stehen seit längerer Zeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die durchschnittliche neubauliche Entwicklung, hat sich auch aufgrund des nicht vorhandenen Angebotes von durchschnittlich 5,0 neu errichteten Wohneinheiten pro Jahr auf 3,0 verringert.

Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken wurden durch die Gemeinde ermittelt. Insgesamt bestehen innerhalb des Gemeindegebietes ca. 35 Baulücken. Gemäß einer Abfrage durch die Gemeinde stehen von den Baulücken lediglich vier zur Verfügung. Der überwiegende Anteil soll von den Grundstückseigentümern weiterhin als Freifläche genutzt werden. Die Baulückenerfassung aus dem Jahre 2014 wurde aktualisiert und wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Bei der Gemeinde Hartenholm handelt es sich um eine dörfliche Gemeinde mit einer intakten Infrastruktur. Dies beinhaltet das Vorhandensein einer Grundschule mit Ganztagsbetreuung, eines Kindergartens mit Krippe und Waldgruppe, Bäckers mit Café, einem Einzelhandelsgeschäft, zweier Altersheime mit stationären Anteil, einem Arzt und Zahnarzt, einer Apotheke, zweier Restaurants, einer Bank, eines Frisörs und einem Gemeindehaus sowie sehr gut ausgestatteten Sportanlagen (Fußball und Tennis) incl. einer Mehrzwecksporthalle.

Die verkehrliche Anbindung zu den beiden nächstgelegenen zentralen Orten (Kaltenkirchen und Bad Bramstedt) ist als gut zu bezeichnen. Aufgrund der gegebenen Attraktivität werden vermehrt Anfragen zum Erwerben eines Bauplatzes gestellt. Diese stammen überwiegend von Bürgern, die aus Hartenholm stammen und wieder in Hartenholm ansässig werden wollen, aber auch von Hartenholmern selber. Die Ge-

meinde hat mit der Ausweisung von Neubauland gewartet, bis die vorhandenen Baulücken weitestgehend bebaut sind.

Dem Bürgermeister liegen derzeit 18 Willensbekundungen für den Erwerb eines Wohnbaugrundstückes in der Gemeinde Hartenholm vor, die zurzeit nicht befriedigt werden können.

Die Gemeinde hat die Baufläche bereits erworben, wodurch sichergestellt ist, dass die Baugrundstücke vorrangig an ortsansässige vergeben werden.

Die Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf, für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe und die örtliche Feuerwehr.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

4. Inhalt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet 1: Die im Westen des Gemeindegebietes liegende Fläche mit einer Größe von ca. 4,9 ha soll zur Ansiedlung von Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben und des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses planerisch vorbereitet werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine noch herzustellende innere Erschließungsstraße, mit Anbindung an die Fuhlenrüer Straße. Insgesamt stehen als gewerbliche Baufläche ca. 2,7 ha zur Verfügung, da die Fläche für die Feuerwehr, die integrierten flächenhaften Ausgleichsflächen und die notwendigen Verkehrsflächen noch in Abzug zu bringen sind. Entsprechend der geplanten Nutzung wird der Bereich als gewerbliche Baufläche; Fläche für den Gemeinbedarf und Maßnahmenfläche –Streuobstwiese- dargestellt.

Gebiet 2 : Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Bereich, der im Süden und Osten durch vorhandene Bebauung begrenzt wird. Auf der ca. 2,8 ha großen zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche sollen ca. 31 Wohnbaugrundstücke entstehen. Die Darstellung erfolgt entsprechend als Wohnbaufläche. Die Umsetzung ist kurzfristig vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch eine noch zu bauende Erschließungs-

straße mit Anbindung an die Straße Fuhlenrüer Straße. Bei der Ausweisung der Wohnbaufläche wurde ein nördlicher und südlicher Bereich ausgespart, hier sollen zukünftig eventuell altengerechte Wohnungen entstehen. Eine entsprechende Bedarfsermittlung soll noch erarbeitet werden. Die Umsetzung soll zum gegebenen Zeitpunkt durch eine spätere Erweiterung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Der Nordwestliche Teilbereich wird als Grünfläche dargestellt. Hier soll ein Teil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs sichergestellt werden.

5. Umweltbericht

1.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilgebiete (Gebiet Nr.1 und 2). Für beide Gebiete erfolgt im Parallelverfahren eine verbindliche Bauleitplanung (B-Plan 11 und B 12).

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Hartenholm hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung unterrichtet und sie zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (§ 4 BauGB, Beteiligung der Behörden).

1.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung der 19. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung gewerblichen Bauflächen (**Gebiet 1**) und neuer Wohnbauflächen (**Gebiet 2**) geschaffen werden.

Die zukünftige Darstellung des FNP in den Änderungsbereichen enthält demnach:

Gebiet 1 (ca. 4,9 ha)

Änderung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in gewerbliche Baufläche, Fläche für den Gemeinbedarf und Ausgleichsfläche.

<u>Gebiet 2 (ca. 2,8 ha)</u> Änderung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wohnbaufläche und öffentliche Grünfläche.

1.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall- und Wassergesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Im <u>Regionalplan 1998 (RP)</u> und im <u>Landschaftsrahmenplan (LRP) 1998</u> sind keine umweltrelevanten Aussagen für die Änderungsbereiche getroffen. Schutzgebiete oder Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen oder mit besonderer Erholungseignung sind nicht betroffen.

Im festgestellten <u>Landschaftsplan</u> (festgestellt 1998) der Gemeinde Hartenholm sind die überplanten Flächen im Plan *Entwicklung* entsprechend der damals tatsächlichen Nutzungen und Biotoptypen dargestellt, d.h. landwirtschaftliche Nutzungen mit Knickstrukturen im **Gebiet 1 und 2**. Wobei ein kleinerer Teilbereich des Gebietes **1** bereits als Fläche für die Bauentwicklung (Priorität 2) dargestellt wurde .

Die Änderungsbereiche des FNP liegen außerhalb von nach <u>FFH- und Vogelschutzrichtlinie</u> ausgewiesenen Gebieten sowie von <u>Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten</u>. Mit Ausnahme der in den **Gebieten 1 und 2** verlaufenden Knicks bzw. kommen keine weiteren <u>gesetzlich geschützten Biotope</u> vor. Diese sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung weitergehend zu berücksichtigen.

Südöstlich angrenzend an das **Gebiet 1** befindet sich eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Waldabstandsvorgaben nach § 24 LWaldG zu beachten.

Die Zugriffsverbote des besonderen <u>Artenschutzes</u> gemäß BNatSchG hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten sind zu berücksichtigen. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die Vorschriften des § 44 BNatSchG einer Umsetzung der vorbereiteten Planung nicht entgegenstehen.

1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung und Darstellung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

1.2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit und Erholung

Der Änderungsbereich **Gebiet 1** wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Süden grenzt das Mischgebiet der bereits realisierten B-Pläne Nr. 9 und 10 an. Nach Osten setzt sich die

knickstrukturierte Ackerlandschaft fort. Das Plangebiet erfüllt somit derzeit keine Wohnfunktionen.

Am Nordrand verläuft die Fuhlenrüer Straße, mit Funktion als Landesstraße 167 und entsprechender Verkehrsbelastung.

Der am Westrand verlaufende Moordamm hat eine örtliche Bedeutung als Verbindungsstraße.

Das **Gebiet 2** wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Auch hier handelt es sich knickstrukturierte Ackerlandschaft. Die im bestehenden FNP dargestellte Wohnbaunutzung im östlichen Anschluss wurde durch den Bebauungsplan Nr. 6 vorbereitet und ist bereits realisieret. Das Gebiet selber besitzt keine Wohnfunktionen. Am Nordrand verläuft die Fuhlenrüer Straße, mit Funktion als Landesstraße 167 und entsprechender Verkehrsbelastung

<u>Auswirkungen</u>

Für das **Gebiet 1** und **Gebiet 2** liegt für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 11 und 12) bereits eine schalltechnische Untersuchung bzgl. des Verkehrslärms auf der L 167 an der Nordseite und hinsichtlich der Lärmimmissionen ausgehend vom Gewerbegebiet vor, deren Ergebnisse im B-Plan über entsprechende Festsetzungen zur Schallschutzregelung zu berücksichtigen sind.

Auf der Ebene der FNP-Änderung ist festzustellen, dass durch die Nutzungsänderung keine Konfliktlagen für das Schutzgut Mensch eintreten.

1.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere einschl. biologischer Vielfalt / Artenschutz

Nach den Darstellungen des bisherigen FNP kommt den Flächen der Änderungsbereiche planungsrechtlich nur eine geringe bis mäßige Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu, da die Gebietskategorien Flächen für die Landwirtschaft (**Gebiet 1 und 2**) in den Mittelpunkt stellen. In der tatsächlichen Ausprägung ergibt sich für das Schutzgut keine andere Bewertung, da die Flächen in den **Gebieten 1 und 2** vollständig landwirtschaftlich genutzt werden. Eine höhere Bedeutung für Tiere und Pflanzen ergibt sich nur für die Knickbestände, die wiederum in der FNP-Änderung maßstabsbedingt keine Relevanz haben.

Angrenzend an das **Gebiet 1** hat die dortige Waldfläche eine höhere Bedeutung als Pflanzen- und Tierlebensraum.

Sowohl den Knicks als auch den sonstigen Gehölzbeständen kommt zudem eine Relevanz aus Artenschutzsicht zu, da sie Lebensstätten auch streng oder europarechtlich geschützter Arten (Fledermäuse, Brutvögel etc.) bilden.

Auswirkungen

Mit der Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche bzw. Gewerblich Baufläche im **Gebiet 1 und 2** gehen Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere der freien Landschaft einher, welche mit Ausnahme der Knickbestände allerdings nur eine geringe bis mäßige Bedeutung haben. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass der randliche Knickbestand erhalten und nachhaltig gesichert wird. Zum angrenzenden Waldbestand sind die einzuhaltenden Waldabstände ebenfalls beachtlich.

.

Artenschutzrechtliche Konfliktlagen sind unter Beachtung des Knickschutzes und des Waldes nicht zu erwarten, d.h. es treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß

§ 44 (1) BNatSchG ein. Eine differenzierte Abprüfung der Zugriffsverbote erfolgt auf der Ebene des B-Plans.

1.2.1.3 Schutzgut Boden

Die Böden in den 2 Änderungsbereichen sind durch naturraumtypische sandige Bodenarten und geprägt. Diese zählen zu den weit verbreiteten und unempfindlichen Böden und weisen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz und keine besonderen Schutzansprüche auf.

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich derzeit nicht bekannt. Gemäß bodenkundlicher Landesaufnahme handelt es sich um Sand mit einer Bodenzahl zwischen 15 und 19.

Auswirkungen

Im **Gebiet 1 und 2** wird es durch die vorbereitende und nachfolgende verbindliche Bauleitplanung im Bereich der dargestellten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zu Eingriffen in das Schutzgut Boden infolge von Bodenversiegelungen kommen. Das Ausmaß ist im Rahmen des B-Plans zu bilanzieren. Bei den dargestellten Grünflächen ist von keiner nennenswerten Versiegelung auszugehen.

1.2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind in den 2 Planänderungsbereichen nicht vorhanden. Für den Grundwasserhaushalt ist anhand der geologischen Situation sowie der Baugrunduntersuchungen zum B-Plan 11 und 12 nicht von grundwassernahen Standorten auszugehen. Ein besonderer Schutzanspruch durch z.B. Wasserschutzgebiete besteht nicht.

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt resultieren insbesondere aus den versiegelungsbedingten Folgen der erstmaligen baulichen Nutzung und betreffen das **Gebiet 1 und 2**. Insgesamt sind Auswirkungen auch auf der Ebene der FNP-Änderung gegeben. Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

1.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die klimatische Situation der überplanten Siedlungsrandgebiete ist durch die landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit den strukturierenden Knicks gekennzeichnet. Besondere klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen nehmen die Flächen nicht ein. Zugleich liegen aber auch keine Belastungs- oder Wirkungsräume für die Schutzgüter Klima und Luft vor.

Vorbelastungen bestehen im Bereich des **Gebietes 1 und 2** durch die Verkehrsbelastung auf der angrenzenden Landesstraße.

Auswirkungen

Bei den Schutzgütern Klima und Luft werden insgesamt keine relevanten Auswirkungen durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben.

Im Gebiet 1 und 2 kommt es zwar zu versiegelungsbedingten Folgen (Erhöhung der Lufttemperatur etc.), welche keine Erheblichkeit erreichen. Zudem sind keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung betroffen. In der nachfolgenden Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass die kleinklimatisch wirksamen randlichen Knickbestände erhalten werden. Eine relevante Zunahme von Luftbelastungen kann ausgeschlossen werden, da im Gesamtzusammenhang eine Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

1.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild wird in den Änderungsbereichen 1 und 2 durch die Siedlungsrandlage und die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Eine besondere Bedeutung übernehmen dabei die parzellenbegrenzenden landschaftstypischen Knicks. Von den umgebenden Straßen und Wirtschaftswegen sind die Flächen einsehbar und die naturnahen und ländlichen Strukturen erlebbar.

Auswirkungen

Mit der baulichen Entwicklung auf den bisherigen Ackerflächen im **Gebiet 1 und 2** wird sich das Landschaftsbild verändern und sich der bestehende Siedlungsrand weiter in die freie Landschaft verlagern. Eine besondere Bedeutung bei der Neugestaltung des Siedlungsrandes und des Landschafts- und Ortsbildes kommt dabei dem Erhalt der randlichen Knicks zu.

1.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Bestände sind in den Planänderungsbereichen nicht vorhanden und dementsprechend auch nicht betroffen.

Auch für sonstige Sachgüter ergeben sich auf der Ebene der FNP-Änderung keine Auswirkungen.

1.2.1.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

1.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Entwicklungsmöglichkeiten der Änderungsbereiche nach dem geltenden Planrecht richten:

Im **Gebiet 1 und 2** würden die Flächen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, eine bauliche Entwicklung könnte nicht stattfinden.

Insgesamt zeichnen sich für die meisten Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Unterschiede in den Auswirkungen ab.

1.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Für die **Gebiete 1 und 2** sind die mit der Entwicklung von Wohnbauflächen notwendig werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des parallel aufgestellten B-Pläne 11 und 12 zu konkretisieren. Diese betreffen die

- 1. die nachhaltige Sicherung der Knicks
- 2. Aufwertung der degenerierten Knicks
- 3. Schließen der vorhandene Knicklücken
- 4. die Berücksichtigung des benachbarten Waldbestandes
- 5. die Minimierung der Versiegelung
- 6. die Rückhaltung und Reinigung des Oberflächenabflusses und Versickerung
- 7. die Gestaltung des Ortsbildes
- den Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe (besonders Knicks und Boden).
- 9. der Ausgleich für die Bodeneingriffe und die Knickverluste erfolgt sowohl innerhalb des Plangeltungsbereiches als auch auf einer planexteren gemeindlichen Flächen (s. Anlage). Durch die Ausgleichsfläche verläuft ein Graben (Verbandgewässer 2811). Auf den § 6 der Satzung des zuständigen Gewässerpflegeverbandes wird ausdrücklich hingewiesen.

1.2.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zur Vermeidung einer baulichen Entwicklung an den Siedlungsrändern ist von der Gemeinde eine Baulückenkartierung erstellt worden. Demzufolge stehen jedoch keine ausreichenden Flächenangebote dem Bedarf an Bauflächen gegenüber.

Die Gemeinde hat in der Vergangenheit eine Vielzahl von Flächenoptionen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Siedlungsnahen Flächen am besten für eine zukünftige bauliche Entwicklung geeignet sind.

1.3 Zusätzliche Angaben

1.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Umweltbericht wurde auf folgende Untersuchungen und Fachgutachten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit dem B-Plan 21 erstellt wurden:

- 1. Schalltechnische Untersuchung
- 2. Baugrunduntersuchung zum B-Plan

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht aufgetreten.

1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung sowie ggfs. weiterer Regelungen.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung nicht vorgesehen.

1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hartenholm für die 2 Teilflächen ist die planungsrechtliche Vorbereitung von gewerblichen Bauflächen im **Gebiet 1** und von Wohnbauflächen im **Gebiet 2**.

Die Auswirkungen der geänderten Flächennutzungen sind im **Gebiet 1 und 2** in Anbetracht der Bestandssituation für die meisten Schutzgüter von geringer Erheblichkeit, lediglich für den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt treten versiegelungsbedingt größere Eingriffe ein. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, besonders für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (Knickbestände), sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu konkretisieren. Planinterne und Planexterne Ausgleichsmaßnahmen sind auf gemeindlichen Flächen vorgesehen.

In der Summe ist festzustellen, dass die 19. FNP-Änderung zwar mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, die jedoch minimierbar und im Rahmen des eingriffsrelevanten **Gebietes 1und 2** im nachfolgenden B-Plan kompensierbar sind.

Wegen der besonderen Planungsziele und der bestehenden Nutzungen ergeben sich keine Planungsalternativen.

6.Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartenholm.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Das Gebiet wird an die vorhandene Kanalisation der Gemeinde angeschlossen. Eine Versickerung des nicht belasteten Oberflächenwassers ist vorgesehen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt. Konkrete Aussagen hierzu erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

7. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Hartenholm

(Der Bürgermeister)